

Bachstr. 67
42781 Haan

Tel.: 02129 957903
Mobil: 0151 21 787 636

e-Mail: reinhard.pech.rp1702@t-online.de

Von: Reinhard Pech [reinhard.pech.rp1702@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 11:28
An: Jochen Sack (Sack@gal-haan.de) <Sack@gal-haan.de>
Cc: 'Joachim Scholz' <Joachim.Scholz@stadt-haan.de>
Betreff: Antrag für den JHA am 5.3.20: "Fortschreibung des Ratsbeschlusses vom 28.6.2016 zur Finanzierung Kindertageseinrichtungen / Defizitabdeckung (Vorlage: 51/109/2016/1) wg. geänderter gesetzlicher Bestimmungen

Lieber Jochen, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte und beantrage für die ev. Kirchengemeinde Haan darum, einen Tagesordnungspunkt lt. Betreff für die Sitzung aufzunehmen.

Begründung:

Nach der Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern („KiBiz“), das zum 1.8.2020 in Kraft tritt, sind einzelne Abschnitte des Ratsbeschlusses vom 28.6.2016 nicht in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften der neuen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Begründung, bei anderen besteht inhaltlicher Fortschreibungsbedarf.

Bei allen freien Trägern besteht übereinstimmend die Auffassung, dass das Ziel einer auskömmlichen Finanzierung durch das vorliegende Gesetz nicht erreicht ist. Deshalb ist eine Weitergeltung und Fortschreibung des genannten Ratsbeschlusses notwendig, um auch zukünftig das in Haan vorbildliche Angebot für die frühe Bildung und Förderung von Kindern aufrecht zu erhalten

Im Einzelnen:

In Punkt 1 des Ratsbeschlusses ist als Voraussetzung für die Defizitabdeckung die Maßgabe aufgeführt, dass die Träger die vom Rat beschlossenen Kriterien zur Aufnahme gemeindefremder Kinder einhalten. In der Begründung zum neuen Gesetz wird in Bezug auf § 3 „Wunsch- und Wahlrecht“ hervorgehoben, dass das Wunsch- und Wahlrecht nicht wohnortbezogen ist, sondern über kommunale Grenzen hinaus besteht. Beantragt wird die Prüfung, ob eine Fortschreibung der Kriterien erforderlich ist.

In Punkt 2. c1 ist formuliert, dass für die Personalaufwendungen höchstens der Wert für die „Mindestpersonalausstattung“ (= alter 1.KiBiz-Wert) zzgl. der Stunden für die Leitungsfreistellung berücksichtigt wird. Durch die Neufassung des Gesetzes ist die Berechnungsbasis vollständig geändert,

u. a. durch die Einbeziehung aller bisher separat für die zusätzlichen (Landes-)Pauschalen nachzuweisenden Personalstunden in die neu festgesetzten „sonstigen Personalkraftstunden“. Darüber hinaus sind in § 28 Abs. 4 erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung gesetzt, deren Erfüllung der Träger sicherzustellen hat: „Auch in Ausfallzeiten der Besetzung sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein.“ Um diesen Anspruch einzulösen, ist rechnerisch (mindestens) eine Personalausstattung im Umfang der „Gesamt-Personalkraftstunden“ erforderlich. Die Stadt hat dies für die städtischen Einrichtungen bereits so umgesetzt und im Stellenplan des Haushalts 2020 so abgebildet.

Beantragt wird die Anpassung der Ratsbeschlusses in dem Sinne, dass die (neuen) „Gesamtpersonalkraftstunden“ für die Personalaufwendungen für alle Träger berücksichtigungsfähig sind und Abschnitt 2. c3 entsprechend angepasst wird.

Für Abschnitt 3 wird beantragt, dass der neue zukünftig geltende Höchstwert für die Verwaltungskosten (3%) berücksichtigungsfähig wird.

Wir bitten um Beratung im Sitzungsgang und Information der Kirchengemeinde über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse

mit freundlichen Grüßen

Reinhard Pech
Stv. Vorsitzender des Presbyteriums

Bachstr. 67
42781 Haan

Tel.: 02129 957903
Mobil: 0151 21 787 636

e-Mail: reinhard.pech.rp1702@t-online.de